

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur im Bürgerfunk vom 24. Juni 2016

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert auf der Grundlage der §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes – 14. Rundfunkänderungsgesetz – vom 04.07.2014 (GV. NRW S. 387), der Fördersatzung Bürgermedien vom 21.11.2014 (GV. NRW. 2014 S. 848) sowie i. V. m. § 26 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO – LfM –) vom 27.01.2003 (GV. NRW. S. 42) in Verbindung mit der Nutzungssatzung Bürgerfunk die Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur, welche der Produktion von Beiträgen und der kontinuierlichen Arbeit der Einrichtungen für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dienen soll.

Dazu gibt die LfM folgendes bekannt:

I. Grundsätze

- (1) Bürgerfunk wird in Nordrhein-Westfalen in den Programmen des lokalen Hörfunks in 44 Verbreitungsgebieten ausgestrahlt. Die von Gruppen für den Bürgerfunk produzierten Beiträge müssen in der Regel beim jeweiligen Lokalsender vor der Ausstrahlung eingereicht werden und den technischen und gesetzlichen Anforderungen für die Ausstrahlung entsprechen. In den Verbreitungsgebieten gibt es Einrichtungen, die über den Bürgerfunk informieren, Interessenten und Nutzer beraten und Technik für die Produktion von Beiträgen vorhalten. Diese Information und Beratung sowie der Service sollen durch die Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur unterstützt werden. Um den Zugang zum Bürgerfunk für Nutzerinnen und Nutzer zu erleichtern, neue Nutzergruppen zu gewinnen, die Akzeptanz des Bürgerfunks zu steigern und die Kontinuität der Arbeit zu unterstützen, soll deshalb in jedem Verbreitungsgebiet eine Anlaufstelle, eine sogenannte „Servicestelle Bürgerfunk“, etabliert werden.

- (2) Ziel der Förderung ist, dass in jedem Verbreitungsgebiet eine „Service-stelle Bürgerfunk“ arbeitet. Eine Zusammenarbeit mehrerer Einrichtungen im Verbreitungsgebiet ist grundsätzlich möglich. Die Einrichtungen bzw. der Zusammenschluss von Einrichtungen sollen bis zu 18 Monate, maximal bis zum 31. März 2018, für die Wahrnehmung der in Absatz (1) beschriebenen Aufgaben gefördert werden.

Die Grundlagen der organisatorischen Infrastruktur der Servicestelle sollen mit bis zu 3.000,00 € per anno und die Grundlagen der technischen Infrastruktur mit bis zu 2.000,00 € per anno oder durch die Bereitstellung eines Basispaket Technik gefördert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Servicestelle, insbesondere ihre Webauftritte, einmalig mit bis zu 3.000,00 € gefördert werden.

Für die Produktionsberatung und -begleitung kann eine Aufwandsentschädigung von 1.000,00 € per anno als Förderung gewährt werden. Bei der Gewährung wird ein Umfang von mindestens 2 Stunden pro Kalenderwoche zu Grunde gelegt.

Kooperieren mehrere Einrichtungen bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Servicestelle, so kann pro beteiligter Einrichtung ein weiterer Zuschuss als Aufwandsentschädigung von 250,00 € pro angefangenem Quartal als Förderung gewährt werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, in der die Verteilung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe als Servicestelle beschrieben und verbindlich geregelt ist.

II. Fördervoraussetzungen

- (1) Förderempfänger können Einrichtungen oder institutionelle Zusammenschlüsse sein, die personell, technisch, wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die in Ziffer I. genannten Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Die als „Servicestelle Bürgerfunk“ geförderten Einrichtungen verpflichten sich zur Einhaltung der im LMG NRW, der Fördersatzung Bürgermedien und der Nutzungssatzung Bürgerfunk beschriebenen Ziele und Prinzipien des Bürgerfunks, insbesondere des diskriminierungsfreien Zugangs zu ihren Informations-, Beratungs- und Produktionsangeboten und der Gleichbehandlung interessierter Bürger.

- (3) Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm für die Wahrnehmung der Aufgabe als Servicestelle zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben.
Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel.
- (5) Eigenleistungen gemäß § 1 Absatz 6 der Fördersatzung Bürgermedien sind angemessen, wenn sie in ihrer Höhe mindestens 20 v. H. der beantragten Förderung betragen.

III. Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen. Er muss Angaben enthalten, die eine Prüfung der Fördervoraussetzungen ermöglichen.
- (2) Der Antrag muss Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum enthalten.
- (3) Der Antrag soll Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:
 - eine Skizzierung, wie die in Ziffer I. dargestellten Aufgaben in dem für die Förderung beantragten Zeitraum wahrgenommen und welche Ziele damit verbunden werden. Dazu zählen unter anderem Angaben zu den Leistungen und Angeboten zu:
 - der Beratung, insbesondere von Einsteigern, über die aktiven Nutzungsmöglichkeiten des Bürgerfunks,
 - der Beratung und Unterstützung bei der Anmeldung von Sendebeiträgen für die Ausstrahlung im Bürgerfunk und der technischen Zulieferung zum Lokalsender,
 - der Information über das Nutzung und das Programm des Bürgerfunks im Verbreitungsgebiet,
 - den Schulungsangeboten,
 - der Produktionsberatung und -begleitung,

- zur Verortung, Erreichbarkeit, zu den Personen, die die Beratung und Betreuung leisten und
- zu den Nutzungsbedingungen der Produktionstechnik.

Antragsteller, die erstmalig einen Antrag zur Förderung der technischen und organisatorischen Infrastruktur stellen, müssen zudem eine Beschreibung des Profils durch eine Selbstdarstellung, Vereinssatzung, Leitbild oder Vergleichbares dem Antrag beifügen.

- (4) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Servicestelle anfallenden voraussichtlichen Ausgaben wie auch die geplanten Einnahmen einschließlich Drittmittel bzw. Eigenleistungen sind darzulegen und zu erläutern. Darüber hinaus sind der Umfang und die Art der geplanten ehrenamtlichen Arbeit zu skizzieren.
- (5) Der Antragsteller muss erklären, dass
1. die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
 2. er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
 3. er die erforderliche organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Wahrnehmung des Auftrags bereithält,
 4. er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann und
 5. er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der unter 1 bis 4 genannten Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können.
- (6) Der Antragsteller muss erklären, dass er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW, der Fördersatzung und der Nutzungssatzung beschriebenen Ziele und Prinzipien des Bürgerfunks, insbesondere des diskriminierungsfreien Zugangs zu ihren Projekten und Schulungen und der Gleichbehandlung interessierten Bürger verpflichtet.
- (7) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

- (8) Die Übersendung des Antrags wird erbeten an:

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Stichwort „Servicestelle Bürgerfunk“
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

IV. Bewilligung der Förderung

- (1) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere der Umfang, die Qualität und die Realisierbarkeit des Serviceangebotes innerhalb des Förderzeitraums, die angestrebte Nachhaltigkeit des Angebotes für die Entwicklung und Stärkung des Bürgerfunks im Verbreitungsgebiet, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit unterschiedlicher Zielgruppe von Bedeutung.
- (2) Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.
- (3) Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2016 bis zum 31. März 2018 können die Grundlagen der organisatorischen Infrastruktur mit bis zu 750,00 € pro angefangenem Quartal und die Grundlagen der technischen Infrastruktur mit bis zu 500,00 € pro angefangenem Quartal oder durch Bereitstellung eines Basissets Technik gefördert werden.
Für die Produktionsbegleitung wird eine Aufwandsentschädigung von bis zu 250,00 € pro angefangenem Quartal gewährt.
Einer Einrichtung, die ihre Aufgabe als „Servicestelle Bürgerfunk“ erst zu einem späteren Zeitpunkt wahrnimmt, wird die Förderung entsprechend anteilig gemäß Satz 1 gewährt.
Kooperieren mehrere Einrichtungen bei der Wahrnehmung der Aufgabe als Servicestelle, so kann pro beteiligter Einrichtung ein weiterer Zuschuss als Aufwandsentschädigung für die Produktionsbegleitung von 250,00 € pro angefangenem Quartal als Förderung gewährt werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, in der gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben als Servicestelle beschrieben und verbindlich geregelt ist.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Aktualisierung und Pflege der Webauftritte der Servicestellen, u.a. zur Integration und Verzahnung mit den Angeboten der zukünftigen Bürgermedienplattform, werden einmalig mit bis zu 3.000,00 € bezuschusst.

- (4) Die LfM erkennt im Rahmen der Förderung der organisatorischen Infrastruktur Organisationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben als Servicestelle stehen, in Höhe von insgesamt bis zu 3.000,00 € per anno als förderfähig an.
- (5) Die technische Infrastruktur, welche der Produktion und der kontinuierlichen Arbeit der Einrichtungen des Bürgerfunks dient, wird gefördert entweder durch Bereitstellung eines mobilen Basispakets Technik durch die LfM NRW oder durch einen Zuschuss zur Förderung der Grundlagen der technischen Infrastruktur.

Das Basispaket Technik umfasst in der Regel folgende Geräteausstattung:

- 2 St. Reportage-Gerät mit Zubehör,
- 2 St. Schnitt-Laptop,
- 1 Produktionsplatz mit 2 Sprecherplätzen.

Die LfM erkennt im Rahmen der Förderung der technischen Infrastruktur Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben als Servicestelle stehen, in Höhe von bis zu 2.000,00 € per anno als förderfähig an.

- (6) Der Zuschuss zur Förderung der Grundlagen der technischen Infrastruktur wird bei Bereitstellung eines Basissets Technik nicht zusätzlich gewährt.
- (7) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (8) Der schriftliche Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen.

Darüber hinaus wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte mit dem Mittelabruf erfolgen sollen.

V. Fristen und Auswahlverfahren

- (1) Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am 15. August 2016.
Anträge müssen schriftlich und fristgerecht eingereicht werden. Bei der Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Liegen mehrere Anträge auf Förderung aus einem Verbreitungsgebiet vor, so erfolgt die Auswahl gemäß Absatz (3) entsprechend den Regelungen des § 1 Absatz 10 der Fördersatzung Bürgermedien. Dies hat zur Folge, dass bei der Prüfung neben den vorrangigen inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Grad zur Erreichung der Ziele und der Umsetzung der Aufgaben, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt werden.
- (3) Bei der Entscheidung über eine Förderung im Auswahlverfahren werden neben den unter Absatz (2) genannten Aspekten insbesondere folgende Kriterien angesetzt:
 - Umfang und Gestaltung des Informationsangebots,
 - Umfang und Gestaltung der Beratung und Betreuung,
 - Qualität und Umfang der zur Verfügung stehenden Produktionsausstattung,
 - Gestaltung und Umfang der Betreuung der Nutzer und Bürgerfunkgruppen,
 - Integration bislang nicht erreichter Zielgruppen,
 - Einbindung der Einrichtung in und Berücksichtigung von kommunalen und regionalen Strukturen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.
- (4) Wenn nach Prüfung festgestellt wird, dass mehrere Antragsteller für ein Verbreitungsgebiet die gleichen Voraussetzungen erfüllen, entscheidet das Losverfahren.